

Vertrag Nr.: _____

Kooperationsvertrag zur temporären Nutzung der Fläche Büchel 43

(Flurstück Nr.2435 im Eigentum der Städtische Entwicklungsgesellschaft Aachen GmbH & Co. KG)

zwischen der

Städtische Entwicklungsgesellschaft Aachen GmbH & Co. KG (SEGA),
Mefferdatisstraße 16-18, 52062 Aachen, vertreten durch

Geschäftsführer Christoph Vogt

und

Veranstaltende - vertreten durch

Name: _____ Name: _____

Adresse: _____ Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Telefonnummer: _____

Präambel:

Die Fläche des ehemaligen Parkhauses am Büchel wurde nach dessen Abbruch für die Zwischennutzung unter dem Titel „ZwischenZeit am Büchel“ hergerichtet. Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind in der Regel ausgeschlossen. Näheres regelt das Handbuch „ZwischenZeit am Büchel – Nutzer*innen“. Alle Veranstaltungen und die darin vertretenen und vermittelten Inhalte müssen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Gewalt gegen Menschen und Sachgüter sowie Aufrufe dazu sind nicht zulässig und führen zu einem Platzverweis. Der Veranstaltende unterlässt die feste und/oder vorübergehende Anbringung von parteipolitischen Äußerungen, Wahlaufufen, Versammlungsaufufen und ähnlichen, dem staatlichen Neutralitätsgebot widersprechenden Äußerungen und Aufrufen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das “Nutzerhandbuch ZwischenZeit am Büchel”. Die Veranstaltenden bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dieser Vereinbarung, die Inhalte des Nutzerhandbuchs zur Kenntnis genommen zu haben und die darin getroffenen Regelungen anzuerkennen und zu befolgen.

I. Vertragsgegenstand

1. Die Veranstaltenden nutzen die Fläche gemäß Geländeplan Anlage 1. Die Nutzungsmöglichkeit der Flächen im Einzelnen ergibt sich aus dieser Anlage.

Titel der Veranstaltung: _____

Tag/Zeit der Veranstaltung: _____

Auf- und Abbauzeiten: _____

Uhrzeit/Beginn: _____ Uhrzeit/Ende: _____

Kontaktperson: Name _____ Wohnort _____

Telefon mobil _____ Email _____

2. Der Veranstaltende übernimmt das Nutzungsobjekt wie es steht und liegt, er betrachtet den Zustand der Freifläche zum Übernahmezeitpunkt als vertragsgemäß. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck.
3. Für die im Zusammenhang mit dem beschriebenen Nutzungszweck ggf. zu erfüllenden behördlichen Auflagen (z.B. Sicherheitskonzept, Schallprognose, Brandschutz, baurechtliche Bestimmungen, Coronaschutzverordnung etc.) ist der Nutzer selbst verantwortlich. Er holt die diesbezüglich erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten ein und sorgt vollumfänglich für deren Einhaltung (z.B. Feuerlöscher, Notausgangsbeschilderung etc.). Auf Anfrage legt er diese Genehmigungen der SEGA unverzüglich in Kopie vor.

II. Kosten für die Nutzung

Die Nutzung der Fläche zum oben genannten Zweck ist kostenlos. Dem Veranstaltenden wird seitens der SEGA Strom und Wasser zur Verfügung gestellt. Für Strom und Wasser sind die Betriebskostenpauschalen gemäß "Nutzerhandbuch ZwischenZeit am Büchel" zu entrichten:

Wasser:	kleine Veranstaltung (Kategorie Z und A)	15 EUR/Tag,
	große Veranstaltung (B)	25 EUR/Tag
Strom:	kleine Veranstaltung (Kategorie Z)	20 EUR/Tag,
	mittlere Veranstaltung (A)	60 EUR/Tag,
	große Veranstaltung (B)	100 EUR/Tag

Die Strom-/ Wasserpauschalen sind mit Abschluss dieser Vereinbarung zu entrichten. Die SEGA bestätigt den Erhalt der Pauschalen mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres ist der SEGA die Kautions, die diese bei der REGIONetz in Höhe von 600 EUR hinterlegt hat zu erstatten.

III. Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht wird während der Veranstaltung an den Veranstaltenden übertragen.

Dieser hat zudem eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio € für Personen- und 250.000 € für Sachschäden für den Zeitraum der Nutzung (inkl. Auf- und Abbaueiten) abzuschließen. Der Veranstalter bestätigt durch Unterschrift, dass für ihn eine solche Haftpflichtversicherung auf Personen- und Sachschäden abgeschlossen ist, welche für die Begleichung von Schäden im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung eintritt. Die entsprechenden Versicherungsscheine sind der SEGA vor Nutzungsbeginn vorzulegen.

IV. Pflichten des Veranstaltenden

1. Das Handbuch ZZAB ist verpflichtender Vertragsbestandteil und findet in der zum Zeitpunkt des Vertrags gültigen Fassung Anwendung.
2. Der Veranstaltende hat die gegenständlichen Freiflächen pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden unverzüglich der SEGA anzuzeigen und auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Bauliche Veränderungen an den Freiflächen durch den Nutzer sind nicht gestattet.
3. Das Abbrennen von Kerzen, Feuerwerk oder anderen offenen Feuern ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

4. Die Reinigung der Freiflächen – während und einmalig unmittelbar nach der Nutzung - erfolgt durch den Veranstaltenden auf eigene Kosten. Sollte der Nutzer seiner Reinigungspflicht trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommen, behält sich die SEGA vor, die Reinigung durch eine Firma durchführen zu lassen und die Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

5. Der Veranstaltende hat seine Ausstattungsgegenstände und andere eingebrachte Gegenstände vor und auf dem Gelände so zu stellen, dass niemand behindert oder geschädigt wird und jederzeit die Vorbei- und Durchfahrt von Rettungs- bzw. Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet ist. Es bestehen keine Park- und Lagermöglichkeiten auf der Fläche.

6. Der Veranstaltende stellt mobile Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl auf und stellt ggf. durch Ordnungskräfte sicher, dass während der Veranstaltung keine Verunreinigungen oder sonstige Belästigungen der Nachbarschaft erfolgen. Bei Bedarf reinigt der Nutzer verunreinigte Flächen unverzüglich, auch während der Veranstaltung.

7. Der Nutzer benennt eine Kontaktperson, die ständig während der Nutzungszeit erreichbar ist und die Nutzerpflichten umsetzen oder entsprechende Maßnahmen in Auftrag geben kann.

V. Übergabe und Rücknahme der Fläche

1. Die Übergabe an den Veranstaltenden erfolgt am _____ um _____ Uhr.

2. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die überlassene Fläche bis zum _____ um _____ Uhr vollständig geräumt und gereinigt an die SEGA zurückzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Abschluss der Veranstaltung den Ausgangszustand der Flächen unverzüglich wiederherzustellen. Jeweils zu Beginn und zum Ende des Nutzungszeitraumes erfolgt insoweit eine gemeinsame und protokollierte Übergabe des Nutzungsobjektes. Die Abnahme und Protokollierung des vertragsgemäßen Zustandes bei Rückgabe erfolgen am _____. Eine eventuelle Pflicht zur Beseitigung von Schäden wird im Rückgabeprotokoll festgelegt.

3. Etwaige durch die Nutzung entstandene Verunreinigungen des Grundstücks sowie Beschädigungen am Vertragsgegenstand sind vom Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen.

4. Dauerhafte bauliche Veränderungen an dem Vertragsgegenstand werden nutzerseits nicht vorgenommen. Temporäre und fliegende Bauten sind erlaubt, müssen bis zum Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums zurück gebaut sein. Ggf. erforderliche Genehmigungen muss der Veranstaltende einholen.

VI. Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Willen der beiden Vertragsparteien am nächsten kommt.

Unterschrift, Ort, Datum

Unterschrift, Ort, Datum

SEGA

Veranstaltende

Betriebskostenpauschale für Strom in Höhe von€ erhalten. _____

Betriebskostenpauschale für Wasser in Höhe von€ erhalten _____

Handbuch zur Kenntnis genommen _____

Pfand für Schlüssel Stromkasten und Container entrichtet _____